

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 9. November 2020

Nr. 46

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Riedstadt gemeinnützige GmbH, Riedstadt.....	1184	KASSEL	
Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.....	1174	Festsetzung des Budgets und des Pflegegesetzes 2020 für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Gießen.....	1185	Vorhaben der Dietz Bioenergie GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG.....	1186
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen.....	1185	Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „W. & L. Jordan-Stiftung“ mit Sitz in Kassel.....	1187
Widerruf der Generalvollmacht.....	1175	Regierungspräsidium		Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	
Übertragung der Generalvollmacht.....	1175	DARMSTADT		Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 55 in der Gemarkung der Stadt Witzenhäusen, Ortsteil Blickershausen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel.....	1187
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		Vorhaben der Stadtwerke Geisenheim, 65366 Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 UVPG.....	1185	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 121 in der Gemarkung der Stadt Hünfeld, Kernstadt, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.....	1187
Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung einer Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe.....	1175	Anerkennung der HLP Hirzel-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.....	1185	Öffentlicher Anzeiger	1188
Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelhessental“.....	1177	Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels.....	1186	Andere Behörden und Körperschaften	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		GIESSEN		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 20. Sitzung des Hauptausschusses der XVI. Verbandsversammlung.....	1189
Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 4 Abs. 4 bis 6 HTVG; Änderung ..	1178	Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Karl-Kellner-Ring 47-49, 35576 Wetzlar; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG.....	1186	Stellenausschreibungen	1189
Festsetzung des Budgets und des Pflegegesetzes 2020 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos					

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

991

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die Herrn Ministerialdirigenten Günter Schmitteckert mit Erlass vom 1. September 2007 (StAnz. S. 1880) für die nachstehenden Gruppen von Rechtsangelegenheiten erteilte Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
I 1.1 – 023.016 – (0001)
gez. Angela Dorn-Rancke

StAnz. 46/2020 S. 1175

992

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die Herrn Ministerialdirigenten Eric Seng mit Erlass vom 16. Juni 2010 (StAnz. S. 1654) für die nachstehenden Gruppen von Rechtsangelegenheiten erteilte Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
I 1.1 – 023.016 – (0001)
gez. Angela Dorn-Rancke

StAnz. 46/2020 S. 1175

993

Übertragung der Generalvollmacht

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Herrn Ministerialdirigenten Daniel K ö f e r

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Herr Ministerialdirigent Daniel Köfer ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
I 1.1 – 023.016 – (0001)
gez. Angela Dorn-Rancke

StAnz. 46/2020 S. 1175

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

994

Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung einer Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe

Gliederung:

1. Förderziel und Verwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben
3. Antragsberechtigung
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5. Allgemeine Förderbestimmungen

6. Verfahren
7. Beihilferechtliche Einordnung
8. Geltungsdauer

1. Förderziel und Verwendungszweck

Zahlreiche hessische Gaststätten (nach dem Hessischen Gaststättengesetz – HGastG), nicht nur im ländlichen Raum, sind schon seit vielen Jahren in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Durch die Corona-Virus-Pandemie hat sich diese Situation nochmals verschärft.

Mit Hilfe dieses Kleinbeihilfeprogramms soll daher kurzfristig eine zusätzliche Unterstützung für alle hessischen Gaststätten angeboten werden. Sie zielt auf die Anschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern, da davon ausgegangen wird, dass im Zuge der Corona-Krise die Liquidität der Unternehmen abgenommen hat und Eigenmittel für die Anschaffung dringend benötigter Güter, beispielsweise Kühlschrank, Spülmaschine etc. aufgebraucht werden mussten.

Die Hessische Landesregierung bietet daher dieses Kleinbeihilfe-Sofortprogramm aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ an, um mit einem einmaligen Zuschuss gastronomische Betriebe dabei zu unterstützen, erforderliche Investitionen tätigen zu können. Damit soll den durch die Corona-Virus-Pandemie maßgeblich betroffenen Gaststätten ein Anreiz geboten werden, ihre Unternehmenstätigkeit fortzusetzen. Ziel ist, die Anzahl der Gaststätten zu erhalten, insbesondere in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen rund 2.000 Gaststätten mit Sitz in Hessen eine Zuwendung im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2022 erhalten.

Zwischen ländlichem und verdichtetem Raum ist eine ausgewogene Förderung zu gewährleisten. Daher wird angestrebt, 50 Prozent der Bewilligungen für Betriebe auszusprechen, die innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 (siehe Anhang) liegen und 50 Prozent im verdichteten Raum. Die Fördermittel, die in der Gebietskulisse ländlicher Raum eingesetzt werden, werden durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereitgestellt. Die Fördermittel für Betriebe im Verdichtungsraum werden durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bereitgestellt.

2. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden Neuanschaffungen von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes (zum Beispiel Kühltechnik, Spültechnik, Koch- und Küchengeräte, Desinfektionsstände) oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebes erforderlich oder geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung von Außenbereichen unterstützen (zum Beispiel Zelte etc.).

Nicht förderfähig sind Heizgeräte für den Außenbereich.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für materielle Wirtschaftsgüter (Ausstattung) des Gastronomiebedarfes mit einem Anschaffungspreis von insgesamt mindestens 2.000 Euro (netto). Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft, muss der Einzelanschaffungspreis jedes Wirtschaftsgutes mehr als 800 Euro (netto) betragen.

Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.

Es sind Geräte mit nachgewiesener hoher Energieeffizienz und guten Umwelteigenschaften anzuschaffen.

3. Antragsberechtigung

Es werden Kleinst- und Kleinunternehmen in Hessen gefördert, die sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen (Gaststätten nach § 1 HGastG in der jeweils geltenden Fassung). Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro, die einen Gaststättenbetrieb führen.

Zuwendungen werden nur für Gaststättenbetriebe gewährt, die über einen eigenen Gastraum verfügen und sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen. Auch saisonale Betriebe sind antragsberechtigt.

Die Gewerbeanzeige der zuständigen Kommune ist bei Antragstellung vorzulegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Gegenstand der Förderung ist eine einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung, die mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird.

Der Festbetrag beträgt 1.500 Euro.

Pro Antragstellerin oder Antragsteller wird der Festbetrag nur einmal ausgezahlt.

5. Allgemeine Förderbestimmungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvor-

schriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (HVvVfG) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVvKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVvKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO – sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

- 5.3 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.
- 5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, drei Vergleichspreise vor Anschaffung einzuholen (zum Beispiel per E-Mail oder Internet-Vergleich). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der Angebote im Verwendungsnachweis.
- 5.5 Anträge auf Zuwendung sind im Vorfeld der geplanten Anschaffung zu stellen. Aufträge für die Beschaffungen dürfen erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist.
- 5.6 Abweichend von Nr. 6 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus der Rechnung und dem entsprechenden Zahlungsnachweis mit Bezug zum Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und Nr. 1.4 der ANBest-P nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens nach drei Monaten der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist der Nachweis der unter Nr. 2 genannten Umwelteigenschaften bzw. Effizienzklassen von Geräten, die entweder vom Lieferanten zu bestätigen oder auf der Rechnung zu dokumentieren sind.
- 5.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes.
- 5.8 Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden nach Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.
- 5.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Maßnahmenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zur Maßnahme selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

6. Verfahren

- 6.1 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden einen Aufruf zur Antragstellung veröffentlichen, auf den sich Betriebe bewerben können.
- 6.2 Sollte das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, werden Betriebe nach dem Zufallsprinzip (Losverfahren) ausgewählt.
- 6.3 Ausgewählte Betriebe haben die Anträge auf Zuwendung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen, die gleichzeitig die Bewilligungsstelle ist.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Girozentrale MAIN PARK Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Die bewilligende Stelle stellt entsprechende Antragsformulare auf ihrer Internetseite sowie auf Anfrage zur Verfügung.

- 6.4 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behalten sich vor, im Bedarfsfall weitere Aufrufe spätestens bis 2022 zu tätigen.

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist beihilferelevant. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) auf der Grundlage der Nr. 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 3. April 2020 sowie von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV gewährt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 5. November 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
II 5-067-b-04#063

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
StAnz. 46/2020 S. 1175

Anhang

Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ nach Entwicklungsplan ländlicher Raum Hessen 2014–2020

sind die Landkreise

Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),

Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhäuser, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt),

Fulda (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig),

Gießen (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck),

Hersfeld-Rotenburg,

Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), Kassel,

Lahn-Dill-Kreis (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim),

Limburg-Weilburg,

Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),

Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda),

Odenwaldkreis,

Rheingau-Taunus-Kreis,

Schwalm-Eder-Kreis,

Vogelsbergkreis,

Waldeck-Frankenberg,

Werra-Meißner-Kreis und

Wetteraukreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

995

Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal“

Nachfolgend wird die Bekanntmachung der Aufsichts- und Genehmigungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 2020 im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz (Nr. 40, 26.10.2020) über die 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
I-067-a-12-33-02#005

StAnz. 46/2020 S. 1177

Bekanntmachung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) Folgendes bekannt:

2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal“ vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Verbandsordnung vom 11. Mai 2005

Aufgrund §§ 6 und 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) beschließt der Zweckverband folgende Änderung der Verbandsordnung.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die vom rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport gem. Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1974, S. 226 und GVBl. I Land Hessen 1974, S. 276) bestimmte Errichtungsbehörde (Aufsichtsbehörde) stellt hiermit aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal vom 24.09.2020 sowie nach Erteilung des Einvernehmens der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Hessen gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die Änderung der Verbandsordnung fest.

Präambel

Der Zweckverband unterstützt und fördert die im Welterbe Oberes Mittelrheintal geplante Bundesgartenschau 2029 als wichtiges Zukunftsentwicklungsprojekt für die Region.

Die Änderung ergänzt die Verbandsordnung um die erforderlichen Bestimmungen, die zur finanziellen Förderung der Bundesgartenschau 2029 erforderlich sind.

Die Änderung setzt zudem die durch die Kommunalreform bedingte Änderung in der Bezeichnung der Mitglieder um.

Mit der Änderung der Verbandsordnung wird, aufgrund der rechtlichen Verpflichtung hierzu, in der Satzung die Verteilung des Eigenkapitals ausgewiesen.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Unter dem 3. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhens“ zu streichen und sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“ einzufügen.

Unter dem 7. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel“ zu streichen und sind die Worte „Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein“ einzufügen.

Unter dem 11. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde Braubach“ zu streichen und die Worte „Verbandsgemeinde Loreley“ einzufügen.

Unter dem 12. Spiegelstrich ist das Wort „Stadt“ zu streichen und das Wort „Städte“ einzufügen, sind nach dem Wort „Braubach“ die Worte „Kaub und St. Goarshausen“ einzufügen, sind nach dem Wort „Ortsgemeinden“ die Worte „Auel, Bornich“ einzufügen, sind nach dem Wort „Dachsenhausen“ die Worte „Dahlheim, Dörscheid“ einzufügen, sind nach dem Wort „Kamp-Bornhofen“ die Worte „Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern,“ einzufügen, sind nach dem Wort „Osterspai“ die Worte „Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Sauerthal, Weisel und Weyer“ einzufügen.

Die Spiegelstriche 13 und 14 sind ersatzlos zu streichen.

Artikel 2

§ 6 Absatz 2 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Unter dem 3. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhens“ zu streichen und sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“ einzufügen.

Unter dem 6. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel“ zu streichen und die Worte „Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein“ einzufügen.

Der 9. Spiegelstrich ist ersatzlos zu streichen.

Unter dem 10. Spiegelstrich ist die Zahl „5“ zu streichen und die Zahl „9“ einzufügen.